

RS Vwgh 1994/3/8 93/08/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §56 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 93/08/0283 E 25. Oktober 1994

Rechtssatz

Die Weisungsbindung einer Kollegialbehörde im Innenverhältnis (hier: Bindung des gem § 56 Abs 3 AIVG zur Entscheidung berufenen Unterausschusses des zuständigen Verwaltungsausschusses an Weisungen des BMAS) kann mit dem im Bescheid allein zum Ausdruck kommenden Entscheidungswillen dieser Behörde nicht gleichgesetzt werden (hier wurde zu Unrecht geltend gemacht, daß die Entscheidung - ihr liegt kein entsprechender Beschuß des Unterausschusses zugrunde - zufolge der Bindung an Weisungen des BMAS keinesfalls anders ausfallen hätte können).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080273.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>